

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Anton Heinzl, Dr. Martin Bartenstein *g. Koser, G. Dernb., HAGEN*  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden (1727 d.B., AB 1744 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden (1727 d.B., AB 1744 d.B.) wird wie folgt geändert:

*Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967) hat zu lauten:*

### „Artikel 2

#### Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBI. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. I 116/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 2b lautet:

„(2b) Die Behörde hat die erhobenen Daten zur Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen und nach Zulassungsland und unter Angabe der Punkte, die kontrolliert und der Mängel, die festgestellt wurden, dem Landeshauptmann mitzuteilen. Der Landeshauptmann hat die Berichte für das Bundesland zusammenzufassen und halbjährlich jeweils bis zum 31. August und 28. Februar einen Bericht über das vorhergehende Halbjahr der Bundesanstalt für Verkehr zur jährlichen Berichterstattung an den Nationalrat und zur Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln.“

2. § 131 Abs. 4 entfällt.“

### Begründung

Der Gegenstand der Regierungsvorlage, das Unfalluntersuchungsgesetz, BGBI. I Nr. 123/2005, das mit 1.1.2006 in Kraft getreten ist, regelt die unabhängige Untersuchung von Vorfällen in den Verkehrsbereichen Schiene, Seilbahnen, Schifffahrt und Zivilluftfahrt.

Im Artikel 2 dieser Regierungsvorlage (1727 d.B.) wird wegen der thematischen Zusammengehörigkeit mit einer Änderung des KFG der KFG-Tätigkeitsbericht der BAV gemäß § 131 Abs. 4 KFG gestrichen.

Dieser KFG-Bericht wurde 1967 eingeführt und war als BMVIT-interner Rechenschaftsbericht der Dienststellenleitung BAV gegenüber der Ressortleitung gedacht. Dieser BMVIT-interne Berichtsweg ist in der Zwischenzeit überholt und wurde durch neue Controlling - Maßnahmen ersetzt.

Gemäß § 19 der Regierungsvorlage wird der Nationalrat auch zukünftig mit einem umfassenden jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes informiert werden, weshalb für diesen Bereich kein Informationsverlust entsteht.

Um dies auf gesetzlicher Ebene auch für den Bereich der technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58 KFG 1967 sicherzustellen, wird eine Ergänzung im § 58 Abs. 2b KFG, wo die Bestimmungen zum Berichtswesen über technische Unterwegskontrollen enthalten sind, zur jährlichen Berichterstattung an den Nationalrat vorgenommen.